STADT WIL

DEPARTEMENT DIENSTE,
INTEGRATION UND KULTUR

Betreibungsamt

Marktgasse 58
9500 Wil

betreibungsamt@stadtwil.ch
www.stadtwil.ch
Telefon 071 913 53 53

Direkt 071 913 52 60

9500 Wil Dienste, Integration und Kultur | BTA

19. November 2026

Bekanntmachung der betreibungsrechtlichen Grundstücksteigerung
Spezialanzeige gemäss Art. 139 SchKG in Verbindung mit Art. 30 VZG

Sehr geehrte Damen und Herren

Schuldner und Grundeigentümer:
ZAWIL Immobilien AG, Eichstrasse 52, 6330 Cham
1/1 Alleineigentum

Steigerungstag:
Montag, 08. März 2027, 09:00 Uhr

Steigerungslokal:
Hof zu Wil, Auditorium

Steigerungsobjekt (Grundpfand):
Grundstück Nr. 535, Glärnischstrasse 9, 9500 Wil
Wohn- und Geschäftshaus Vers.-Nr. 950, Glärnischstrasse 9, 9500 Wil SG
Gesamtfläche 507 m^2, Gebäude 219 m^2, Gartenanlage 288 m^2

Betreibungsamtliche Schätzung vom 12. August 2026:
Fr. 2'100'000.00

Besichtigung des Steigerungsobjektes:
Mittwoch, 03.02.2027, 10.00 - 11.00 Uhr
Donnerstag, 11.02.2027, 16.00 – 17.00 Uhr

Interessenten können ohne Voranmeldung an der Besichtigung teilnehmen

Ende der Eingabefrist für Pfandgläubiger und Dienstbarkeitsberechtigte:
14. Dezember 2026

Auflage von Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis:
10. Februar 2027 – 19. Februar 2027

Hinweise:

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreibung des Pfandgläubigers. Der Ersteigerer hat unmittelbar vor dem Zuschlag auf Anrechnung am Kaufpreis eine Anzahlung von Fr. 100'000.00 in bar oder durch Vorlegen eines unwiderrufliches Zahlungsversprechen einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehenden Bank, zugunsten des Betreibungsamtes Wil – (kein Privatcheck) zu leisten.

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt im Voraus mittels Überweisung (Postkonto mit IBAN Nr.: CH42 0900 0000 9000 3969 2, lautend auf Betreibungsamt Wil SG, Vermerk «Steigerung ZAWIL Immobilien AG» oder bis zum Maximalbetrag von CHF 100’000.00 in bar hinterlegt werden. Die Hinterlegung (in Bar oder mittels Überweisung) hat mind. einen Tag vor der Steigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift bzw. Hinterlegung in bar später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert fünf Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wurde

Im Weiteren wird auf Art. 133 bis 143 SchKG, auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (SR 281.42) sowie auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG – SR 211.412.41) sowie die dazugehörende Verordnung (BewV – SR 211.412.411) verwiesen. Weitere sachdienliche Hinweise und eine Dokumentation des Grundstückes sind ab 12. November 2026 unter www.stadt-wil.ch abrufbar.

Aufforderung:

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, dem Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten detailliert, genau anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor dem Jahr 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstücks gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

Im Zusammenhang mit der Forderungseingabe erlauben wir uns, auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Die Forderungen sind einzeln je Pfandstelle auszurechnen und nach folgenden Kriterien anzumelden:
    a. Kapitalforderung, jedoch höchstens im Umfang des Kapitalbetrages gemäss Grundbuch;
    b. verfallene Kapitalzinsen mit Angabe des Zinsfusses und des Zinstermins;
    c. allfällige Verzugszinsen mit Angabe des Zinsfusses und des Zinstermins;
    d. laufende Kapitalzinsen ab dem letzten Zinstermin bis zum Steigerungstag, mit Angabe des Zinsfusses;
    e. allfällige Betreibungskosten

2. Allfällige Zinsen über dem im Grundbuch eingetragenen Maximalzinsfuss sind am Schluss der Eingabe aufzuführen, wiederum ausgerechnet pro Pfandstelle, unter Angabe des Zinsfusses über den im Grundbuch eingetragenen Maximalzinsfusses.
3. Bezüglich des Umfangs der Pfandsicherheit verweisen wir auf Art. 818 ZGB.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stadt Wil

Jérome Principe
Sachbearbeiter Betreibungsamt